



Tuberkuloseüberwachungsprogramm Neuweltkameliden

Info unter:

www.nwks/Neuweltkameliden/Tuberkulose-Überwachungsprogramm

Tel. 076 566 80 20

Anhang 6

Bescheinigung zur Dokumentation der Ergebnisse der Fleischkontrolle

Erläuterung: der Betrieb, aus welchem die folgenden Neuweltkameliden stammen, muss für die Überwachung des Tuberkulosestatus in seiner Herde die Ergebnisse der Fleischuntersuchung dokumentieren.

Er braucht dazu folgende Bescheinigung von dem / der vom kantonalen Veterinäramt für den Schlachtbetrieb bezeichneten Fleischkontrolleur/-in (falls der Schlachtkörper nicht ohne Einschränkungen und / oder Teilkonfiskaten genussstauglich ist muss das Dokument zwingend von einem / einer tierärztlichen Fleischkontrolleur/-in ausgefüllt werden.

Angaben zum Betrieb und zu den Tieren

entweder «gemäss beiliegender Kopie des Begleitdokumentes Nummer nnnn»

(in diesem Fall muss auch das Begleitdokument die gleiche Nummer tragen, die vom Tierhalter festgelegt und im Voraus von Hand auf die Kopie des Begleitdokumentes geschrieben werden kann, z.B. fortlaufend nach dem Muster: « 2023-01»; die Kopie des Begleitdokumentes muss ggf. zusammen mit der vorliegenden Bescheinigung aufbewahrt werden)

oder folgende Angaben zum Betrieb und zu den Tieren werden vom Tierhalter / von der Tierhalterin direkt in diese Bescheinigung eingetragen bevor sie der Fleischkontrolle zur Bestätigung der Ergebnisse unterbreitet wird:

Betrieb

TVD Nr.

Name

Strasse

PLZ-Ort

Tierliste

(Name)	Chip-Nummer	Geschlecht	Geburtsdatum (mindestens Jahr und Monat)

Bescheinigung über die Ergebnisse der Fleischkontrolle

Schlachtbetrieb (Adresse, wenn möglich mit Bewilligungsnummer)

.....
.....
.....
.....

Schlachtdatum:

- a) der /die unterzeichnende Fleischkontrolleur/-in bestätigt, dass sämtliche Schlachttierkörper und (für die Verwendung als Lebensmittel zugelassenen) Organe der oben (ggf. auf der Vorderseite des Dokumentes) bezeichneten Neuweltkameliden genusstauglich sind. Auch nicht zur Verwendung als Lebensmittel zugelassenen Organe weisen keinerlei Hinweise auf eine Tuberkuloseinfektion auf.
- b) die Kriterien nach Buchstabe a) sind nicht vollumfänglich erfüllt und der / die tierärztliche Fleischkontrolleur/-in bestätigt, dass keinerlei Anzeichen auf eine Tuberkuloseinfektion der Tiere hindeuten, und dass andernfalls verdächtige Veränderungen gemäss Vorgaben der Tierseuchenverordnung abgeklärt und gemeldet würden.

Name der Fleischkontrolleurin / des Fleischkontrolleurs

Ort und Datum:

Unterschrift

Abdruck des Genusstauglichkeitskennzeichens